

Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)  
Abteilung Medien  
Zukunftsstrasse 44  
Postfach 252  
2501 Biel/Bienne

Per e-mail an: [rtvg@bakom.admin.ch](mailto:rtvg@bakom.admin.ch)

25. November 2015

### **Anhörungsantwort zu RTVV-Teilrevision**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. August 2015 haben Sie uns zu einer Stellungnahme zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) eingeladen, wofür wir uns herzlich bedanken.

economiesuisse vertritt als Verband der Schweizer Unternehmen rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt circa 2 Millionen Beschäftigten. Unsere Mitglieder zahlen Radio- und Fernsehgebühren und sind an einem gut funktionierenden Meinungsbildungsprozess interessiert.

Grundsätzlich betrachten wir die Ablösung der Empfangsgebühr durch die Radio- und Fernsehgebühr nicht als gesamtwirtschaftlich gewichtige Revision. Da mit der Revision aber auch der Umfang der Zahlungspflichtigen betroffen ist und die Spielregeln des Wettbewerbs tangiert werden, erlauben wir uns folgende vier Punkte hervorzuheben:

#### **1. Ertragsneutrale Ausgestaltung**

Die Erhebung der künftigen Radio- und Fernsehgebühr muss ertragsneutral sein und die Rechnung soll offengelegt werden. Vor dem Hintergrund des Bevölkerungswachstums ist eine Deckelung der Einnahmen zu prüfen, damit keine schleichende Budget-Erhöhung resultiert.

#### **2. Abgabepflicht: Befreiung für Kleinbetriebe**

Gemäss Botschaft des Bundesrates sind alle Firmen ab 500 000 Franken Umsatz abgabepflichtig. Das Ziel dieser Regelung liegt darin, Kleinbetriebe von der Abgabe zu entlasten. Gemäss Bundesamt für Statistik wird ein Betrieb mit ein bis fünfzig Mitarbeitenden allgemeingültig als „Kleinbetrieb“ definiert. Es ist nicht ersichtlich, weshalb im Bereich der Radio- und Fernsehgebühren auf eine andere Definition abgestützt werden soll. Um tatsächlich die Mehrheit der Kleinbetriebe zu befreien, liegt die geplante Umsatzschwelle deutlich zu tief.

### 3. Gebührensplitting

Eine gesunde Medienlandschaft basiert auf einer Vielfalt von im Wettbewerb stehenden Angeboten. Das bedingt auch gleich lange Spiesse im Wettbewerb. Ein wichtiges Anliegen der Revision des Radio- und Fernsehgesetzes war deshalb auch die Neuregelung des Gebührensplittings, welche eine ausgeglichene Aufteilung der Einnahmen zwischen staatlichen und privaten Angeboten erlauben soll. Hierzu wurde der Anteil der Privaten am Gebührensplitting von heute vier auf künftig vier bis sechs Prozent erhöht. Als Berechnungsgrundlage für dieses Splitting ist das Total aller eingenommenen Abgaben zu berücksichtigen. Wir gehen zudem davon aus, dass künftig für die privaten Anbieter ein Anteil grösser vier Prozent resultiert.

### 4. Gleichstellung privater Anbieter bei Technologiemigration auf DAB+

Die Technologiemigration auf DAB+ führt zu einer Erhöhung der Verbreitungskosten. Wichtig ist dabei, dass eine Gleichstellung zwischen SRG und den Privaten gewahrt bleibt. Die Technologiemigration hat diskriminierungsfrei zu erfolgen.

Unter unseren Mitgliedern am direktesten und stärksten betroffen sind die privaten Radiostationen, welche sich im **Verband VSP** organisiert haben. Wir verweisen deshalb für weiterführende Informationen auf diese Stellungnahme.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen,

Kurt Lanz  
Mitglied der Geschäftsleitung und  
Leiter Bereich Infrastrukturen,  
Energie und Umwelt

Marcus Hassler  
Projektleiter Infrastrukturen